

2.2. Maßnahmen im Detail

I. Stromerzeugung

Anschaffung eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)

Was wird gefördert?

Gefördert wird ein Steckersolargerät (Balkonkraftwerk) je Haushalt für Inhaber des Familienpasses Bietigheim-Bissingen.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Die Maßnahme „Anschaffung eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)“ bedarf keiner Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden. Zum Zeitpunkt der Auszahlungsantragstellung darf das Rechnungsdatum nicht älter als 2 Monate sein.

- Gefördert wird ein Steckersolargerät (Balkonkraftwerk) mit einer maximalen Modulleistung von 2 kWp und einer Wechselrichterleistung von maximal 800 W pro Wohneinheit, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei Photovoltaik-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.
- Die gültigen Netzanschlussbedingungen sind einzuhalten.
- Personen, die eine Zuwendung erhalten, verpflichten sich zu einer Nutzung des geförderten Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes) über mindestens fünf Jahre in der entsprechenden Wohneinheit. Eine Nutzung außerhalb dieser Wohneinheit ist nicht zulässig.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt für Haushalte mit dem Familienpass Bietigheim-Bissingen bis zu 200 Euro pro Wohneinheit.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn folgende Unterlagen fristgerecht (siehe Punkt 6) eingereicht wurden:

1. Kopie der Vorder- und Rückseite des Familienpasses
2. Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises des Antragstellers/ Antragstellerin. Der Antragsteller / die Antragstellerin muss dieselbe Person sein auf die der Familienpass der Stadt Bietigheim-Bissingen ausgestellt ist.
3. Angabe des Installationsortes
4. Bestätigungs-Nachweis über die ordnungsgemäße und sichere Installation durch einen Fachbetrieb **oder** Selbsterklärung über den fachgerechten Aufbau und Installation des Steckersolargerätes.
5. Kopie der Registrierung im Marktstammdatenregister des Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes) mit Status „In Betrieb“
6. Kopie der Rechnung für das Steckersolargerät (Balkonkraftwerk), aus der die Leistung des Wechselrichters ersichtlich ist und Preise pro Position aufgeführt sind
7. Ein Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszuges, Zahlungsüberweisung oder Zahlungsquittung über die Bezahlung der Anlage
8. Foto des installierten Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)
9. Bei Mieter / Mieterinnen eine Einverständniserklärung des Eigentümers / der Eigentümerin, dass der Einbau der Anlage erlaubt ist bzw. Eigenbestätigung, dass die Erlaubnis des Eigentümers / der Eigentümerin erteilt wurde

Wichtiger Hinweis:

Die Maßnahmen „**Installation eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)**“ und „**Installation einer Steckdose für den Anschluss eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)**“ bedürfen keiner vorherigen Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden.

(siehe auch Punkt 3. Allgemeine Förderbestimmungen).

Installation einer Schuko-Steckdose für den Anschluss eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Installation einer Schuko-Steckdose (falls solch eine noch nicht vorhanden ist) für den Anschluss eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes) pro Wohneinheit bei Familien mit Familienpass Bietigheim-Bissingen.

Hinweis: Diese Förderung entfällt, falls bereits eine Schuko-Steckdose auf dem Balkon vorhanden ist.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Die Maßnahme „Installation einer Schuko-Steckdose“ bedarf keiner Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden. Zum Zeitpunkt der Auszahlungsantragstellung darf das Rechnungsdatum nicht älter als 2 Monate sein.

- Gefördert wird die Installation einer Schuko-Steckdose auf dem Balkon pro Wohneinheit, wenn alle anzuwendenden VDE-Normen erfüllt werden.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt für Haushalte mit dem Familienpass Bietigheim-Bissingen bis zu 50 Euro pro Wohneinheit.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn folgende Unterlagen fristgerecht (siehe Punkt 6) eingereicht wurden:

1. Kopie der Vorder- und Rückseite des Familienpasses
2. Der Antragsteller / die Antragstellerin muss dieselbe Person sein auf die der Familienpass der Stadt Bietigheim-Bissingen ausgestellt ist.
3. Angabe des Installationsortes
4. Bescheinigung eines Fachunternehmens über die ordnungsgemäße und sichere Installation
5. Kopie der Rechnung mit Preisen pro Position, aus der der Einbauort ersichtlich ist und, dass die Installation der Schuko-Steckdose zum Zweck des Anschlusses eines Steckersolargerätes auf dem Balkon installiert wurde
6. Ein Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszuges, Zahlungsüberweisung oder Zahlungsquittung über die Bezahlung der Anlage
7. Bei Mieter / Mieterinnen eine Einverständniserklärung des Eigentümers / der Eigentümerin, dass der Einbau der Anlage erlaubt ist bzw. Eigenbestätigung, dass die Erlaubnis des Eigentümers / der Eigentümerin erteilt wurde
8. Foto der installierten Balkonsteckdose für Anschluss des Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)

Wichtiger Hinweis:

Die Maßnahmen „Installation eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerk)“ und **„Installation einer Steckdose für den Anschluss eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerk)“** bedürfen keiner vorherigen Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden.

(siehe auch Punkt 3. Allgemeine Förderbestimmungen).